

Sportliche Vereinigung Reinickendorf 1896 e. V.



Vereinsatzung

(Stand 26.02.2007)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportliche Vereinigung Reinickendorf 1896 e.V." (abgekürzt SVR) und hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Tennis, Turnen und Volleyball.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen sowie etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Teil ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus selbständig arbeitenden Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Leitung nach den Grundsätzen dieser Satzung. Stimmberechtigt in den Abteilungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Es bleibt den Abteilungen überlassen, in der Geschäftsordnung zu regeln, ob die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt sind.
3. Die Abteilungen haben eigene Kassenführung und Verwaltung im Rahmen des Gesamtvereins. In rechtlichen Angelegenheiten der Abteilungen hat der jeweilige Abteilungsleiter Einzelvertretungsbefugnis (besondere Vertreter).
4. Jede Abteilung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Die Abteilungen müssen zum Zweck der Geschäftsführung an den Gesamtverein Abgaben leisten, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 4

Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein gehört durch die Fachsportverbände seiner Abteilungen dem Landessportbund Berlin e. V. an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei der betreffenden Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen. Dazu muß das vom Verein erstellte Beitrittsformular verwendet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Die Austrittsfrist wird von den Jahresmitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und der Mahngebühr im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz Streichung bestehen.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheiden die Abteilungsleitungen nach vorheriger Anhörung. Vorstands- und Abteilungsleitungsmitglieder können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ihrer Ämter enthoben und ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Bescheid über den Ausschluß mit Begründung ist mit Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschuß ist innerhalb von 14 Tagen Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Vorstand.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch die Abteilungsleitungen folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Verbot zum Betreten der vereinseigenen oder angemieteten Anlagen.

Die Maßnahme ist nach der Bekanntgabe sofort wirksam. Gegen die Maßnahme ist Einspruch beim Beschwerdeausschuß zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist innerhalb von 3 Tagen an den Vorstand zu richten. Der Beschwerdeausschuß hat über den Einspruch innerhalb von 8 Tagen zu verhandeln. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über den Einspruch ist end gültig.

§ 8

Beiträge

1. Zur Deckung der Abteilungsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahresmitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgelegt. Umlagen sind besondere Beiträge.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Abteilung und allen sonstigen Veranstaltungen des Gesamtvereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb der Abteilungen teilzunehmen, in denen er auch Beiträge zahlt.
3. Jedes volljährige Mitglied kann in Abteilungsämter und nach einjähriger Mitgliedschaft in Vorstandsämter gewählt werden.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hausordnung zu beachten. Entsprechenden Anordnungen ist Folge zu leisten.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der zuständigen Abteilungsleitung mitzuteilen.

§ 10 **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung – oberstes Organ des Vereins –
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen.

§ 11 **Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung –**

1. Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres wird die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ausgesprochen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Bestellung der besonderen Vertreter (Abteilungsleiter), Bekanntgabe des Beschwerdeausschusses
 - e) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
6. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden. Die Einladung hierzu ist mit der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern zuzustellen.
7. Von jeder Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.
8. Die Abteilungsversammlungen haben dem § 11 zu entsprechen, wobei den Abteilungen die Möglichkeit gegeben wird, die Abteilungsleitung auch für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Modifizierung der Wahl muß dann in der Geschäftsordnung der Abteilung festgelegt werden.

§ 12 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vereinsvorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Turn- und Sportwart
Jugendwart
Kassierer
Schriftführer

Anstelle eines Kassierers und Schriftführers kann ein Geschäftsführer gewählt werden.

2. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer (Geschäftsführer) sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
5. Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes, wählbares Vereinsmitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 13 **Beschwerdeausschuß**

Der Beschwerdeausschuß setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Abteilungen zusammen. Der Beschwerdeausschuß entscheidet in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, wobei die betroffene Abteilung nicht vertreten ist.

§ 14 **Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind und kein anderes gewählte Amt im Verein ausüben.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 15 **Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der Vereinsmitglieder.
2. Ist eine dazu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig gewesen, so ist die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Jugendamt des Bezirkes Reinickendorf zum Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 16 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 4. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin – Reinickendorf, den 4. Dezember 1979

Josef Dauben
(Vereinsvorsitzender)

Karl-Heinz Ritzel
(Stellvertretender Vereinsvorsitzender)

Dieter Luplow
(Turn-, Sport- und Jugendwart)

Wolfgang Gessner
(Kassenwart)